

☒ Beschlussvorlage
 ☐ Berichtsvorlage
 ☒ öffentliche Sitzung
 ☐ nichtöffentliche Sitzung

Beratungsfolge:

Datum:

☒ Fachausschuss	<u>Ausschuss für Finanzen und Rechnungsprüfung</u>	<u>23.11.2010</u>
☐ Fachausschuss	_____	_____
☒ Kreisausschuss		<u>30.11.2010</u>
☒ Kreistag		<u>08.12.2010</u>

Inhalt:

1. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Inanspruchnahme von Leistungen des Rettungsdienstes des Landkreises Uckermark (1. Änderungssatzung - Gebührensatzung Rettungsdienst)

Wenn Kosten entstehen:

Kosten €	Produktkonto	Haushaltsjahr	☐ Mittel stehen zur Verfügung
☐ Mittel stehen nicht zur Verfügung ☐ Mittel stehen nur in folgender Höhe zur Verfügung: €	Deckungsvorschlag:		

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag beschließt die 1. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Inanspruchnahme von Leistungen des Rettungsdienstes des Landkreises Uckermark (1. Änderungssatzung - Gebührensatzung Rettungsdienst)

zuständiges Amt:

<u>Ordnungsamt</u>	<u>Barbara Reinhold</u> Amtsleiterin	<u>Bernd Brandenburg</u> Dezernent	<u>Dietmar Schulze</u> Landrat
--------------------	---	---------------------------------------	-----------------------------------

abgestimmt mit Dez./Amt/Ref.:	Name	Unterschrift
Amt für Finanzen	Karin Buhrtz	
Rechtsamt	Dr. Hilmar Sander	

Beratungsergebnis:

Kreistag/ Ausschuss	Datum	Stimmen		Stimm- enthaltung	Einstimmig	Laut Beschluss- vorschlag	Abweichender Be- schluss (s. beiliegendes Formblatt)
		Ja	Nein				
FRA	23.11.2010						
Kreisausschuss	30.11.2010						
Kreistag	08.12.2010						

Begründung:

Auf der Grundlage des § 17 Abs.1 des Gesetzes über den Rettungsdienst im Land Brandenburg vom 14.07.2008 (BbgRettG, GVBl. I S. 186) hat der Landkreis Uckermark als Träger des bodengebundenen Rettungsdienstes die Kosten für die ihm nach dem BbgRettG obliegenden Aufgaben zu tragen. Er ist berechtigt, für die Leistungen des Rettungsdienstes einheitlich von allen Personen, welche den Rettungsdienst in Anspruch nehmen, Benutzungsgebühren zu erheben. Diese sollen entsprechend §§ 2, 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg die voraussichtlichen Kosten decken.

Grundlage für die Ermittlung der Nutzungsgebühren ist eine mit den Verbänden der Krankenkassen vereinbarte Kosten- und Leistungsrechnung (KLR). Die Berechnung der Kosten hat auf der Grundlage einer leistungsfähigen und qualitätssichernden Organisation sowie einer sparsamen und wirtschaftlichen Betriebsführung des Rettungsdienstes zu erfolgen. Der Gesamtaufwand für den Rettungsdienst im Jahr 2011 beläuft sich auf 7.818.551,00 €. Kostenüber- oder -unterdeckungen werden durch einen Gewinn- und Verlustausgleich innerhalb der Kosten- Leistungsrechnung berücksichtigt.

In der folgenden Übersicht ist die Entwicklung der Gebühren bei Zugrundelegung der jeweils gefahrenen Einsätze aus 2010 und der zu erwartenden Einsatzzahlen für 2011 dargestellt.

Leistungsart	2010		2011	
	Gebühren	Leistung	Gebühren	Leistung
RTW	455,10 €	10.750	453,50 €	10.800
NAW (Notarzt auf RTW)	683,10 €	100	755,50 €	10
KTW	229,50 €	2.100	270,50 €	1.600
NEF	247,30 €	4.300	264,60 €	4.000
NA-Pauschale	228,00 €	4.400	302,00 €	4.010
Km-Zuschlag	0,44 €	504.000	0,42 €	522.200

Die Höhe der Rettungsdienstgebühren wird wesentlich von folgenden Faktoren bestimmt:

- den Kosten für die Durchführung eines bedarfsgerechten und wirtschaftlichen Rettungsdienstes
- der Summe der Einsätze in den entsprechenden Einsatzarten (RTW, KTW, NEF)
- der Summe der Notarzteinsätze
- der Summe der Leistungskilometer

Die Gebührensätze ergeben sich aus der Division der der jeweiligen Leistungsart zugeordneten Gesamtkosten aus der Kosten-Leistungsrechnung Rettungsdienst für das Jahr 2011 durch die geplante Anzahl der entsprechenden Einsätze bzw. der geplanten Fahrkilometer.

Im Einzelnen begründen sich die Gebührenerhöhungen durch Erhöhungen in folgenden Kostenarten:

Sachkosten:

Auf Grund des Alters der Fahrzeuge, der Laufleistung und des sich daraus ergebenden Gesamtzustandes wurde verstärkt an einer Ersatzbeschaffung für die Fahrzeuge gearbeitet. Im Zusammenhang damit wurde begonnen auch Fahrzeuge für adipöse Patienten zu beschaffen und an ausgewählten Rettungswachen zu stationieren, die in der Anschaffung über den sonst üblichen Anschaffungspreisen liegen.

Aufgrund einer Änderung bei der Norm für Notarzteinsatzfahrzeuge, sind die neu zu beschaffenden Fahrzeuge entsprechend mit neuartiger Medizintechnik auszustatten. Folglich erhöhen sich die kalkulatorischen Kosten.

Personalkosten

Des Weiteren steht das DRK in Tarifverhandlung mit dem Deutschen Handels- und Industrieangestelltenverband Landesverband NordOst. Das Ergebnis wird eine Erhöhung in den Entgelten für das Jahr 2011 sein. Hier ist davon auszugehen, dass die Personalkosten um ca. 1,5 % steigen. Dies wirkt sich ebenfalls auf die einzelnen Gebühren aus.

Am Anfang des Jahres 2010 traten die Krankenhäuser Prenzlau (GLG GmbH) und Asklepios Klinikum Uckermark in Tarifverhandlungen mit den Marburger Bund. Eine Folge sind Veränderungen in den Bereitschaftsstufen und damit Erhöhungen in den Entgelten. Eine Folge ist die Erhöhung der Notarztpauschale von derzeit 228,00 € auf 302,00 €.

Die Anhörung der Krankenkassen ist erfolgt.

Zusätzlich zu den bisher aufgeführten Kosten sind auch die Kosten für die IRLS NordOst in Eberswalde Bestandteil der Kalkulation für den Rettungsdienst und fließen anteilig in die jeweilige Kostenpauschale ein.

Diese Kostenplanung muss neben allen anderen Kosten des Rettungsdienstes den Verbänden der Krankenkassen zur Prüfung und Bestätigung vorgelegt werden. Der Landkreis Barnim, als Träger der IRLS NordOst, führt die Anhörung mit den Krankenkassen durch und teilt das Ergebnis mit, welches in die Kosten-Leistungsrechnung aufzunehmen ist. Für die Satzung 2011 gab es Einvernehmen mit den Krankenkassen dahingehend, dass die Ansätze der KLR 2009 für die KLR 2011 übernommen werden. Hintergrund für diese Einigung ist, dass die Personalbegutachtung für die IRLS erst im September abgeschlossen wurde und damit zeitnah keine Anhörung zur KLR 2011 stattfinden konnte. Diese erfolgt Anfang 2011.

Somit kann es unter Umständen notwendig werden, im Laufe des Jahres 2011 eine Änderungssatzung zu dieser Satzung vorzulegen.

1. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Inanspruchnahme von Leistungen des Rettungsdienstes des Landkreises Uckermark (1. Änderungssatzung - Gebührensatzung Rettungsdienst)

Aufgrund des § 131 Abs. 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286) in der zurzeit geltenden Fassung i.V.m. §§ 3, 28 II Ziff. 9 BbgKVerf, des § 17 Abs. 1 des Gesetzes über den Rettungsdienst im Land Brandenburg vom 14. Juli 2008 (GVBl. I S. 186), i. V. m. §§ 2, 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg i. d. F. der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. Oktober 2008 (GVBl. I S. 218), hat der Kreistag des Landkreises Uckermark in seiner Sitzung vom 08.12.2010 folgende 1. Änderungssatzung beschlossen:

Die Gebührensatzung für die Inanspruchnahme von Leistungen des Rettungsdienstes des Landkreises Uckermark vom 10.12.2009, bekannt gemacht im Amtsblatt für den Landkreis Uckermark Nr. 12/2009 vom 21. Dezember 2009 wird wie folgt geändert:

Artikel 1

§ 2 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

(2) Es bestehen die folgenden Gebührensätze:

1. Für die Inanspruchnahme

- eines Rettungstransportwagens für die Notfallrettung	453,50 €
- eines Notarzt-Einsatzfahrzeuges	264,60 €
- eines Notarztes	302,00 €
- eines Notarztwagens (NAW)	755,50 €
- eines Krankentransportwagens für den Krankentransport	270,50 €
- eines Rettungstransportwagens für den Krankentransport	270,50 €

2. Für die von dem Rettungsdienstfahrzeug einsatzbedingt zurückgelegte Wegstrecke je angefangenem Kilometer **0,42 €**

Artikel 2 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2011 in Kraft.

Prenzlau,

Dietmar Schulze
Landrat